

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Naturwissenschaftliche Fakultät III
Institut für Informatik

Seminar

Informatik und Gesellschaft

Sommersemester 2019

geleitet durch Prof. Dr. Paul Molitor

Die EU-Urheberrechtsreform: Urheberrecht versus Meinungsfreiheit

Christian Kamenz & Dominik Weiß

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Die Meinungsfreiheit	3
2.1	Artikel 5 des Grundgesetzes (BRD)	3
3	Das Urheberrecht	4
3.1	Die Geschichte des Urheberrechts	4
3.2	Das Urheberrecht (UrhG) jetzt	6
3.3	Das Problem mit dem aktuellen Urheberrecht	8
4	Artikel 13 (jetzt Artikel 17)	8
4.1	Entwicklung	9
4.2	Inhalt des Artikel 13	10
5	Uploadfilter	11
5.1	Selektierung durch Upload Filter	12
5.2	Fehler von Upload-Filter	14
5.3	Informationsabschottung	15
6	Auswirkungen des Artikel 13	15
6.1	Proteste und Probleme - Warum ist Arti. 13 so kontrovers?	15
6.2	Digitale Proteste	16
6.3	Politische Jugend?	17
6.4	Auswirkungen	18
7	Resümee	18
8	Literatur & Quellen	19

Gender-Hinweis: Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Arbeit gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

Hinweis: Des weiteren wird im Beitrag immer wieder auf Artikel 13 verwiesen. Dieser wurde kürzlich durch das europäische Parlament in Artikel 17 umbenannt.

Überarbeitung durch den Dozenten: Der vorliegende Text entspricht im Wesentlichen dem ursprünglichen durch die oben genannten erstellten Bericht. Der Dozent hat lediglich Schreib- und Kommatafehler entfernt sowie Formatierung angepasst.

1 Einleitung

Die EU-Urheberrechtsreform ist einer der am häufigsten diskutierten Themen der vergangenen zwei Jahre – ein Indiz für den Interessenkonflikt zwischen eingesessenen Parteien und der vom digitalen Zeitalter geprägten Jugend. Doch worum geht es in dieser hitzigen Diskussion? Dies zu beantworten, ist Aufgabe dieses Beitrages. Es soll ein Grundverständnis für die Thematik gelegt und ein Einblick in die Diskussion gewährt werden. Diesbezüglich werden zuerst Grundlagen in Form von Definitionen vermittelt, welche zum besseren Verständnis dieser Arbeit benötigt werden. Im Zuge dessen, wird die Entstehung des Urheberrechts in Deutschland betrachtet. Dies soll einen Einblick in die schon häufig stattgefundenen Anpassungen des noch jungen Rechts gewähren, welche in Folge von technischen Revolutionen auftraten. Des Weiteren folgt eine nähere Betrachtung des Artikels 13. In diesem Teil des Beitrages werden die Bestimmungen aufgeführt, welcher Artikel 13 mit sich bringt. Es sollen dabei positive wie auch negative Aspekte angesprochen werden.

Wieso ist diese Reform so präsent in allen Medien und wird häufig im Zusammenhang mit der Einschränkung der Meinungsfreiheit genannt? Um dies besser zu verstehen, sollten wir uns damit beschäftigen, was Meinungsfreiheit ist.

2 Die Meinungsfreiheit

Dieses Kapitel dient dem Verständnis zur Meinungsfreiheit. Es wird auf die allgemeine Definition der Meinungsfreiheit eingegangen und auf die Grenzen, welche sie erfährt.

2.1 Artikel 5 des Grundgesetzes (BRD)

Aus [1]:

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Die Meinungsfreiheit beschreibt das Recht, sich eine Meinung bilden und diese frei äußern zu dürfen. Sie wurde in die Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen aufgenommen,

und ist somit Bestandteil vieler Verfassungen verschiedenster Nationen. In Deutschland steht die Meinungsfreiheit als Kurzform für die in Artikel 5 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland geschützten Rechte auf Meinungsäußerung, Informations-, Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit [7]. Gesondert in Absatz 3 werden die Bereiche Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre aufgezählt. Da es sich bei der Meinungsfreiheit um ein im Grundgesetz verbürgtes Recht handelt, erfährt sie die Wesensgehaltgarantie eines Grundrechtes. Sie darf somit nach Artikel 19 des Grundgesetzes nicht in seinem Inhalt eingeschränkt werden [1]. Diese Rechte dürfen nur von sich selbst eingeschränkt werden, wie dies im Artikel 5 der Fall ist. Im Absatz 2 wird explizit angeführt, dass sie ihre Regularien in Form von anderen Gesetzen findet. Die Frage, die sich nun stellt, ist, ob die Meinungsfreiheit durch Erlassung anderer Gesetze eingeschränkt werden könnte, welche sie zwar nicht aktiv, aber passiv beeinflussen. Dies ist die Befürchtung, welche sich durch die EU-Urheberreform Debatte zieht.

3 Das Urheberrecht

Beim Urheberrecht handelt es sich um die Sammlung von Gesetzen, welche zum Schutz des geistigen Eigentums dienen und verwandte Schutzrechte. Der Kerngedanke ist es, die Erschaffung eines Gutes zu schützen. Dabei soll es die Interessen der Urheber, Verwertungsgesellschaften und der Öffentlichkeit ausgleichen. Um dies möglich zu machen, und zeitgemäß wie auch fair wirken zu können, bedarf es Anpassungen. Diese Veränderungen bzw. Reformen des Urheberrechts sind dabei so alt, wie das Recht selbst. Auslöser dieser sind meist technische Neuerungen. Es lohnt sich, daher einen Einblick in die Geschichte des noch jungen Rechts zu bekommen.

3.1 Die Geschichte des Urheberrechts

Im Mittelalter galten die Klöster als Orte des Wissens. In ihnen wurde Wissen gelehrt und in Form von Büchern konserviert. Die Mönche vervielfältigten die Bücher durch Abschreiben oder sie verfassten sie. Diese Wissensproduktion führte jedoch häufig zu Streitigkeiten [8]. Denn es geschah nicht selten, dass das niedergeschriebene Wissen schon ein Dritter verfasst hatte. Dieses Bedürfnis nach Anerkennung, und der Zuspruch seines geistigen Werkes, war der Ursprungsgedanke des Urheberrechtes. Dies steigerte sich mit der Verlagerung der Wissensquellen vom Kloster auf die Universitäten [8]. Denn anstelle der Klöster, welche ihr Wissen nur für Mitglieder öffneten, konnten an den Universitäten ein breiteres Spektrum an Menschen Bildung erfahren. Die Lehrmittel wurden in Form von Büchern vertrieben, weshalb zur Problematik der Anerkennung, noch die Gier nach Profit entstand. Dennoch dauerte es bis in die Neuzeit, bis sich die erste Form des Urheberrechts bilden sollte. Ausschlaggebend

war in der Neuzeit der von Johannes Gutenberg erfundene Buchdruck. Es war nun möglich, geschriebene Texte innerhalb von kürzester Zeit zu vervielfältigen. Es kam zu einer Massenproduktion von Printmedien. Im gleichen Zuge entstanden die sogenannten Nachdrucker, welche im Konflikt mit den Verlagen standen. Wenn ein Verlag ein Buch veröffentlichte, so geschah es, dass die Nachdrucker dieses Buch kauften und günstiger nachproduzieren konnten [8]. Um dem entgegenzuwirken, erfand man die »Druckprivilegien«, nach welchem man nur Werke drucken konnte, für welche man die Privilegien besaß [8]. Dies ist zwar noch kein Urheberrecht in dem Sinne wie wir es heute verstehen, doch es lassen sich die Grundcharakteristika erkennen. Durch die Druckprivilegien ist somit der Schutz der Verlage gesichert worden. Dennoch existierte kein Schutz des Produktes geistiger Kreativität. So bekam der Autor eine Entlohnung für seine Werke, indem er sie den Verlagen übergab. Jedoch galt die Übergabe des Skriptes als Eigentumswechsel, wodurch der Autor jegliche Rechte an seinem Werk verlor [8]. Es war daher ein äußerst unprofitables Geschäft. Im Jahr 1709 änderte sich dies mit dem Dekret »Statue of Anne«. Die damalige Königin von England Queen Anne wollte die Bildung in ihrem Land verbessern [8]. Es sollten Autoren den Zuspruch von Produktions- und Verbreitungsrechten bekommen, um es lukrativer zu machen, Bücher zu verfassen. Weiterhin sollten die Rechte an ihren Schriften nur befristet gelten. Somit wurde es untersagt, Wissen längere Zeit aus kommerziellen Gründen der einfachen Bevölkerung vorzuenthalten. Im Schatten dieses Dekretes entstand im Jahr 1790 das »Copyright« in den USA, welches in der Verfassung niedergeschrieben ist [8]. Es verfolgte dabei die gleiche Philosophie des englischen Vorbildes, nämlich der Förderung von Wissenschaft und Lehre, in welcher das Kopierrecht lediglich als Mittel zum Zweck diente. Zur gleichen Zeit entstand in Frankreich das »Droit d'auteur« welches einer anderen Idee zugrunde lag. Im französischen Sinne war das geistige Werk eines Autors von der Person untrennbar [8]. Somit gab es keine Regulierung in Bezug auf die Länge der Besitzansprüche des Autors auf sein geistiges Werk. Das Deutsche Urheberrecht folgt diesem Gedankengut. Das erste deutsche Urheberrecht trug den Namen »Gesetz zum Schutz des Eigentums an Werken der Wissenschaft und Kunst in Nachdruck und Nachbildung« und wurde im Jahr 1837 in Preußen verabschiedet [8]. Im Jahr 1870 folgte das »Gesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken«. Hier wurde erstmalig außer Schrift, auch Musik urheberrechtlich geschützt. Das erste, in ganz Deutschland verbreitete Gesetz, war das »Gesetz betreffend des Urheberrechts an Werken der Bildenden Künste«, welches im Jahr 1871 im Deutschen Kaiserreich eingeführt wurde. Es kam zu häufigen Überarbeitungen, aber es blieb ein Problem bestehen. Und zwar, dass ein Urheberrecht auf die Staatsgrenzen reguliert war. So kam es im Jahr 1886 mit der Berner Übereinkunft zu einer Einigung einiger europäischer Staaten, in Bezug auf das Urheberrecht. Als die beiden Franzosen Joseph Nicéphore Niépce und Louis Jacques Mandé Daguerre im Jahr 1839 die Fotografie, also den Fotoapparat erfanden

den, verlangte es erneut nach einer Reform. So kam es zu Beginn des 20. Jahrhunderts zur wiederholten Überarbeitung, welche den Schutz der Bildenden Künste, der Fotografie und der Musik reglementierten. Hinzu kamen Organisationen, welche die Kontrolle und Einhaltung gewährleisten sollten. Es entstand die Anstalt für musikalische Aufführungsrechte (1903), die Genossenschaft Deutscher Tonsetzer (1903) und Genossenschaft zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte (1915) [8]. Als es zur Erfindung der Tonbandgeräten (1928) kam, entstand ein neuer Disput in Bezug auf das Urheberrecht. Da es nun möglich war, Audiomitschnitte zu verfassen, wurde von Unternehmen wie Grundig und AEG, welche diese im Jahr 1951 auch für den Privatgebrauch vertrieben/entwickelten, verlangt, dass sie dies zu unterlassen oder einen Schadenersatz zu bezahlen hatten. Im Jahr 1964 erteilte der Bundesgerichtshof ein Urteil, welches den Unternehmen befahl, die Geräte nur zu vertreiben, wenn dafür eine Abgabe an die Verwertungsgesellschaft ginge [8]. Es war der Beginn der Einführung der Privatkopie. „Die Privatkopie (juristisch Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 – 3 des Deutschen UrhG, § 42 Abs. 4 des Österreichischen UrhG bzw. Artikel 19 des Schweizer URG) bezeichnet die legale Kopie eines urheberrechtlich geschützten Werks für die private, also nicht gewerbliche und nicht öffentliche Nutzung.“ [5] Es kam zu weiteren Überarbeitungen des Urheberrechts im Jahre 1973, 1985 und 1990. Es etablierte sich, dass das Urheberrecht nun international geregelt wurde, und es zu Übereinkünften einzelner Nationen kam. Dabei stark beteiligt ist die Welthandelsorganisation. In Folge der Digitalisierung und des Internets entstanden weitere Probleme, welche eine Regelung bedurften. So kam es 1993 zum Urheberrechtsschutz für Software, 1997 zum Schutz von Datenbanken, und im Zuge der Häufung von Schwarzkopien zum Schutz für technische Maßnahmen. Der Schutz für technische Maßnahmen stuft die Übergehung und Auflösung von Schutzmechanismen, welche die Vervielfältigung von urhebergeschützten Material verhindern sollen, als illegal ein. Im Zuge der steigenden Problematik der Verteilung urhebergeschützter Materialien im Internet, gab es den WIPO-Urheberrechtsvertrag 1996 in Genf [8]. Dieser soll international das Urheberrecht auf das digitale Zeitalter vorbereiten bzw. anpassen. In der Bundesrepublik Deutschland wurde diese Reform in drei Teilen aufgeteilt. Der erste Teil wurde 2003 eingeführt und der zweite fünf Jahre später. Aufgrund von Uneinigkeiten verschiedener Parteien in der Formulierung und Umsetzung des dritten Teils, blieb seine Umsetzung bislang aus [8].

3.2 Das Urheberrecht (UrhG) jetzt

Das aktuelle Urheberrecht dient dem Schutz eines Menschen an seinem persönlichen geistigen Werken. Dazu zählen unter anderem literarische Werke, wissenschaftliche Veröffentlichungen, aber auch Kunstwerke [14]. Der Schöpfer dieser Werke wird als Urheber bezeichnet und hat vorerst das alleinige Nutzungsrecht. Zudem kann er die Art und Weise der Verbreitung bestimmen, insbesondere ob sein Werk überhaupt verbreitet werden darf [13, §12] [15].

Doch was, wenn man auf die Werke eines anderen zugreifen möchte, um diese zum Beispiel zu zitieren, sich kritisch damit auseinander zu setzen oder Wissen zu verbreiten? Für diese Fälle gibt es Ausnahmen im Urhebergesetz, sogenannte „Schrankenregelungen“ [14], die die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke auch ohne die explizite Erlaubnis des Urhebers erlauben. Dazu gehören mit unter der private Gebrauch, das Zitatrecht [13, §51] [16], wobei in diesem Fall keine Gebühren verlangt werden dürfen, es jedoch im Zusammenhang mit dem Werk erfolgen und eine korrekte Quellenangabe vorhanden sein muss, sowie die nicht kommerzielle Nutzung in vielen Bereichen und die Nutzung im Unterricht, der Lehre und Forschung [14]. Insbesondere darf man mit den Werken eines anderen keine Gewinne erzielen, ohne diese Werke durch zum Beispiel künstlerischer Gestaltung zum eigenen Werk gemacht zu haben. Dabei eine Grenze zu ziehen, ab wann ein Werk genug verändert wurde, dass es nicht mehr das Werk des ursprünglichen Urhebers, sondern mein eigenes ist, kann nicht immer trivial sein und benötigt in einigen schwierigen Fällen eine umfangreiche Auseinandersetzung mit beiden Werken.

Wird das Werk eines Urhebers verwendet, vervielfältigt oder verbreitet, bekommt dieser dafür meist eine Vergütung. Diese wird durch Verwertungsgesellschaften, wie die VG Wort, GEMA oder weiteren geltend gemacht [13, §36], wobei diese dann auch anteilige Einnahmen erhalten. So gibt es exemplarisch im Bereich der Vervielfältigung, Gebühren von Herstellern von Druckern, Recordern, Bild- und Tonträgern, usw. an die Verwertungsgesellschaften. Dies hat den Hintergrund, da es mit diesen Geräten theoretisch möglich ist, urheberrechtlich geschütztes Material zu vervielfältigen. Dies geschieht aber meist im privaten Rahmen, wodurch es unmöglich ist, die genaue Anzahl der Vervielfältigungen und jede einzelne Person, die dies vollzieht, zu erfassen. Daher kam es zu einer generellen Gebühr auf solche Geräte, um die Urheber zu vergüten.

Doch was sind die Grenzen des Urheberrechts? Das Urheberrecht endet 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers [13, §64ff] [15]. Wer jedoch denkt, dass man dessen Werke dann einfach frei verwenden kann, der irrt. Nach dem Tod des Urhebers greifen viele andere Rechte, wie das Erbrecht oder vorherige Verträge.

Wer urheberrechtlich geschütztes Material nicht rechtens verwendet, der muss mit harten Strafen rechnen. Diese beginnen oft bei Verwarnungen, Unterlassungen oder Geldstrafen und gehen bis hin zu vollem Schadensersatz oder sogar in schweren Fällen Freiheitsstrafen [13, §106]. Die Frage, die uns und auch viele andere Menschen aktuell beschäftigt, ist jedoch: wie mit dem Urheberrecht umgehen im digitalen Zeitalter? Immer mehr urheberrechtlich geschützte Werke werden auf Websites hochgeladen und verbreitet. Doch wer haftet bei einer Verletzung des Urheberrechts auf diesen Seiten, der Nutzer oder die Plattform? Diese Frage ist momentan noch recht einfach zu beantworten: der Nutzer. Doch die Politiker der Urheberrechtsreform wollen den Websites nun eine größere Verantwortung für die Inhalte ihrer Websites auferlegen,

wobei wir bei der aktuellen Problematik sind.

3.3 Das Problem mit dem aktuellen Urheberrecht

Betrachtet man zunächst die Seite der Befürworter der Urheberrechts Reform und Artikel 13, sowie ihre Intention dahinter, stellen sich vor allem 2 Punkte heraus:

(1) Es gibt einen wesentlichen Unterschied zwischen dem Urheberrecht im analogen und dem in digitalen Raum. In der analogen Welt bekommen Urheber eine Vergütung, wenn ihre Werke verbreitet werden, zum Beispiel im Radio, TV oder auf musikalischen Veranstaltungen. Die Verwertungsgesellschaften können diese Vergütung eintreiben, da bekannt ist, in welchem Rahmen, wie oft und lange ein Werk wiedergegeben wird. So bekommt ein Musiker für jede Sekunde, in der sein Song wiedergegeben wird, eine Vergütung. Im digitalen Raum kann man das jedoch nicht so einfach herausfinden. Man weiß nicht, wie oft und in welchem Umfang ein Werk verbreitet und wiedergegeben wird, und kann daher die Vergütung auch nicht korrekt eintreiben oder auszahlen. Nehmen wir YouTube als Beispiel. Es kann sein, dass ein und der selbe Song von verschiedensten Nutzer hochgeladen und verwendet wird. Dieser Song kann aber auch nur zu Teilen in Videos vorkommen, oder nur einen Bruchteil des Videos ausmachen. Bei dem Umfang an Videomaterial, welches täglich hochgeladen wird, ist es quasi unmöglich den Überblick über die genaue Anzahl der Wiedergaben eines Songs zu behalten. Noch schwieriger wird es aber bei anderen geschützten Werken wie Texten, da man hier eine Texterkennungssoftware bräuchte, die jeden Frame eines Videos absuchen müsste, oder bei der Erkennung von Bildern, wobei ein ähnliches Problem auftritt. Es ist aktuell also praktisch kaum möglich den Überblick über die verwendeten urheberrechtlich geschützten Werke zu behalten.

(2) YouTube und andere Webseiten verdienen indirekt Geld durch das Verbreiten urheberrechtlich geschützter Werke [17, (14:13)]. Zum Beispiel können auf YouTube neben und in den Videos Werbungen platziert werden. Somit werden bei der Wiedergabe von Videos Werbeeinnahmen erzielt, auch wenn diese urheberrechtlich geschütztes Material enthalten. Zudem haften die Betreiber dieser und anderer Webseiten nicht, wenn geschützte Werke von Nutzern hochgeladen werden, da aktuell die Verantwortung für die Inhalte bei den Nutzern liegt.

4 Artikel 13 (jetzt Artikel 17)

Artikel 13 ist Teil der großen Urheberrechtsreform. Diese soll das bestehende, analoge Urheberrecht in den digitalen Raum besser als bisher umsetzen. Der Vorschlag dafür kam von der EU-Kommission Juncker. Federführend war zunächst Günther Oettinger (CDU), dann Andrus Ansip und Marija Gabriel. Als Berichterstatter trat Axel Voss (CDU) und Schatten-

berichterstatteerin Julia Reda (Piraten) ein [22].

Grundsätzlich sollten die Urheber mehr Geld bekommen, wenn ihre Werke verbreitet und genutzt werden. Zudem sollen nun Dienstanbieter für den von Nutzern hochgeladenen Inhalten verantwortlich sein, nicht die Nutzer selbst.

4.1 Entwicklung

Das Besondere an Artikel 13 und der Urheberrechtsreform ist nicht nur deren Inhalt, sondern auch der Kontext, in dem diese Richtlinie beschlossen wurde, sowohl politisch, als auch sozial. Um diesen Kontext zu verstehen und auch, warum die Reform so umstritten ist, wie kaum eine andere in den letzten Jahren, muss man zuerst die Entwicklung dieser betrachten.

Bereits im Jahr 2016 beschäftigte sich das europäische Parlament mit einer Änderung des Urheberrechts im digitalen Raum. Am 25. Mai 2016 entstand ein Entwurf für die Änderung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD). Damit begann auch die Diskussion auf europäischer Ebene über die Reform. Einige Monate später erschien am 14. September 2016 der Entwurf einer Richtlinie „über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt“ (DSM) [12]. Ab da begannen die Arbeiten an der Reform, welche jedoch schon bald auf Kritik stieß. Anfangs aber noch nicht von Künstlern und der jungen Bevölkerung, sondern aus der Wirtschaft. Im Januar 2018 schrieben die Verbände deutscher Kapitalinvestoren einen offenen Brief an das europäische Parlament, in dem explizit auch schon vor resultierenden Uploadfiltern und deren wirtschaftlichen Schaden gewarnt wurde [23]. Die Kritik fand jedoch bereits da schon wenig Gehör im Parlament. Am 25. Mai einigte sich der EU-Ministerrat auf den sehr umstrittenen Entwurf der Richtlinie. Dieser gab den Betreibern für Webseiten zwei Möglichkeiten, nämlich Uploadfilter einzuführen oder das weltweite Eintreiben von Lizenzen. Beides stieß in der Öffentlichkeit auf harte Kritik, da es zugleich unwahrscheinlich umzusetzen war. Dazu stimmte das Parlament einem Monat später am 20. Juni einer Änderung vom Berichterstatter Axel Voss zu [12], in der die Verbreitung geschützter Werke bereits beim Upload verhindert werden sollte. Ab diesem Punkt scheinen Uploadfilter kaum mehr verhindert werden zu können. Die Empörung der Kritiker war dementsprechend groß, doch zeigte sich zugleich die Stärke der Befürworter der Reform: Fünf Tage später folgte ein Appell von 63 Verbänden und Institutionen, darunter unter anderem auch die GEMA, für die Umsetzung des Artikel 13 [24]. Nichtsdestotrotz begannen die Trilogverhandlungen am 02.10.2018 [12]. Währenddessen wurde die Richtlinie verstärkt in der Öffentlichkeit diskutiert. Im Dezember erreichte das EU-Parlament ein offener Brief der Initiative Urheberrecht, der gerade den Artikel 13 mit den Worten: "Das Ziel [...] Uploadfilter zu vermeiden, wird klar verfehlt" [25] ablehnte. Auch in Deutschland wurde der Reform Kritik entgegengebracht. Anfang Februar 2019 stellte die FDP-Fraktion einen Antrag im Bundestag gegen Uploadfilter. Dabei beriefen sie sich unter anderem auch auf den Koalitionsvertrag der Regierungsparteien CDU/ CSU und SPD, in dem

sich klar gegen Uploadfilter ausgesprochen wurde. Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt, der Bundestag wolle sich nicht „für Meinungsfreiheit und gegen Upload-Filter“ [26] bekennen, da dies ja selbstverständlich sei. Auch hier wurde die Empörung in der Bevölkerung laut, gerade auf sozialen Plattformen.

Die Trilogverhandlungen erreichten ihren Abschluss am 13. Februar 2019 [12]. Damit lag der finale Text von Artikel 13, sowie den ebenso umstrittenen Artikel 11, vor. Nun musste beschlossen werden, ob die Reform angenommen wird. Einige Tage später erfolgte die Übergabe einer Petition von Netzaktivisten der Kampagne zur „Rettung des Internets“ insbesondere gegen Artikel 13 und die Upload-Filter, welche von mehr als 4,7 Millionen Menschen unterschrieben wurde [27]. Der Richtlinienentwurf wurde jedoch angenommen. Nun sollte einem Monat später abschließend über die Annahme der Richtlinie im Europaparlament abgestimmt werden. Einige Tage vor der Abstimmung kam es zu europaweiten Demonstrationen mit hunderttausenden Demonstranten [28].

Doch all die Gegenstimmen aus der europäischen Bevölkerung schienen am Ende kaum eine Wirkung im europäischen Parlament zu erzielen. Am 26. März 2019s wurde die DSM-Richtlinie vom EU-Parlament, ohne eine Änderung des Artikels, angenommen [19]. Der Änderungsantrag wurde dabei mit einer knappen Mehrheit von 317 zu 312 Stimmen abgelehnt, die Reform selbst dafür etwas deutlicher mit 348 zu 274 Stimmen angenommen [29]. Die Richtlinie sei innerhalb von zwei Jahren bis zum 7.6.2021 in nationales Recht umzusetzen [12] [19]. Polen reichte am 24. Mai Klage vor dem Europäischen Gerichtshof ein, jedoch ohne Erfolg. Seit dem 6. Juni 2019 ist die Richtlinie in Kraft getreten [12].

4.2 Inhalt des Artikel 13

Grundlegend kann man den Artikel damit zusammenfassen, dass das aktuelle Urheberrecht besser als bisher für das Internet angepasst werden soll. Dienstanbieter müssen nun für das Teilen von Online-Inhalten die Erlaubnis beim Rechteinhaber einholen [20, (1)]. Dies soll zum Beispiel durch Lizenzvereinbarungen erfolgen. Diese Erlaubnis gilt dann auch für die Nutzer der Seite [20, (2)]. Sie können das urheberrechtlich geschützte Material verwenden, hochladen und verbreiten, natürlich aber unter dem bestehenden Urheberrecht. Dabei gilt insbesondere, dass sie mit dieser Tätigkeit keine Einnahmen erwirtschaften dürfen [20, (2)]. Ohne die Erlaubnis der Urheber ist der Dienstanbieter verantwortlich, nicht die Nutzer [20, (4)]. Es gibt jedoch Ausnahmen:

- a) Es muss möglichst versucht worden sein, die Erlaubnis vom Urheber oder dem Rechteinhaber einzuholen.
- b) Urheberrechtlich geschützte Werke dürfen auf einer Webseite nicht zugänglich gemacht werden.

c) Bei einem hinreichenden Hinweis einer Urheberrechtsverletzung muss diese gesperrt werden.

Dienste, die nicht länger als drei Jahre bestehen und unter 10 Millionen Euro Umsatz im Jahr verdienen, müssen lediglich den Anforderungen in a) gerecht werden [20, (6)]. Zudem müssen Dienste mit mehr als 5 Millionen Nutzern im Jahr alles mögliche dafür tun, bei einer Urheberrechtsverletzung eine erneute Verletzung zu verhindern. Wurde also ein geschütztes Werk auf einer Webseite missbräuchlich hochgeladen und gesperrt, muss anschließend verhindert werden, dass dieses erneut hochgeladen werden kann.

Gerade die Kritiker fürchteten in diesen Formulierungen einen Einschnitt in die freie Meinungsäußerung, sowie die Kunstfreiheit und kritische Auseinandersetzung mit Werken. Dafür wurde im Artikel festgehalten, dass die oben aufgeführten Schutzmaßnahmen nicht bewirken dürfen, dass Ausnahmen vom Urheberrecht gesperrt werden, wie Zitate, Kritik, Rezensionen, Karikaturen, Parodien oder Pastiches [20, (7)ff]. Zudem darf die Richtlinie nicht zu einer allgemeinen Überwachung führen und die Sperrung selbst nur von Menschen und nicht durch einen Algorithmus erfolgen [20, (8),(9)]. In wie weit dies jedoch umgesetzt werden kann und auch im Widerspruch zum Inhalt des Artikels selbst steht, ist jedoch fraglich.

Zuspruch fand Artikel 13 vor allem bei Verbänden der Kreativwirtschaft, sowie Künstler - und Journalistenverbänden, aber auch bei Verlagen und Verwertungsgesellschaften wie GEMA, Axel Springer und weiteren sowie beim Börsenverein des Deutschen Buchhandels. Politisch erkennt man in den Abstimmungsergebnissen deutscher Politiker Zustimmung fast ausschließlich von der CDU/ CSU, aber auch Teilen der SPD, im Europaparlament gerade von konservativen und teils sozialdemokratischen Parteien [22]. Man erhoffte sich, die Monopolstellung größerer Konzerne, wie Google mit YouTube, zu Gunsten der Urheber zu stärken und Urheberrechtsverletzungen besser als bislang im digitalen Raum zu verfolgen.

Dagegen wurde der Artikel von Bürgerrechtsorganisationen und netzpolitischen Vereinigungen wie dem Chaos Computer Club stark kritisiert, ebenfalls von Branchenverbänden der Informations- und Telekommunikationsbranche wie Bitkom und weiteren. Auch der weltweit größte Medienkonzern Bertelsmann, sowie die freie Enzyklopädie Wikipedia, welche mit OpenStreetMap eine Kampagne gegen Artikel 13 führte, standen der Reform kritisch gegenüber. In den Protesten gegen die Reform wie auf sozialen Medien sah man zudem gerade junge Leute sich politisch engagieren, viele davon Erstwähler bei der Europawahl im Mai 2019.

5 Uploadfilter

In Diskussionen über den Artikel 13 fällt beim Thema Umsetzung häufig das Wort Upload-Filter. Doch worum handelt es sich dabei, und wie kommt es, dass er meist negativ konotiert ist?

Wie wichtig heutzutage das Internet mit all seinen Möglichkeiten ist, sieht man den Ergebnissen der Studienreihe »Medien und ihr Publikum« an. Laut einer Pressemitteilung des ARD und ZDF sind „[...] demnach 63,3 Millionen Menschen in der deutschsprachigen Bevölkerung ab 14 Jahren online, dies entspricht einem Anteil von 90,3 Prozent.“ [2, S1]. Circa 77 % Prozent nutzen davon das Internet täglich, durchschnittlich 196 Minuten lang. [2, S1]. „Differenziert nach den Feldern Sehen, Hören und Lesen von Inhalten, werden 82 Minuten (1:22 Std.) für Mediennutzung aufgewendet. Rund anderthalb Stunden (87 Minuten) werden mit Individualkommunikation verbracht, die in vielen Fällen auf Chatdiensten wie WhatsApp basiert“ [2, S1]. Stellen wir uns nun vor, in welchem Ausmaße Inhalte auf sozialen Netzwerken gepostet, verändert oder geteilt werden, so bedarf es einer Verarbeitung dieser. Es ist kein Geheimnis, dass zum Beispiel Google Suchanfragen schnellstmöglich bearbeiten will, wobei die Informationen per Algorithmus auf Relevanz für den User geordnet werden. So geschieht es nicht selten, dass für ein und dasselbe Suchwort die Ergebnisse der Suche von User zu User unterschiedlich sind. Durchaus stärker wird dies in sozialen Netzwerken wie beispielsweise Instagram betrieben. Dort werden Useraktivitäten protokolliert, um so auf den Nutzer zugeschnittene Beiträge zu präsentieren, welche vermehrt durch Werbung abgelöst werden. Dies dient zur Steigerung der Nutzungsdauer, wie auch die Attraktivität auf Werbepartner. Denn die Mitgliedschaft in sozialen Netzwerken ist meist kostenlos, wodurch die Einnahmen größtenteils durch Produktplatzierung und Datenhandel erzielt werden. So nahm Facebook im zweiten Quartal des Jahres 2019 16,6 Milliarden US-Dollar durch Werbeplatzierung ein [3]. Dies sind 98 % der Gesamteinnahmen dieses Quartals.

5.1 Selektierung durch Upload Filter

Bei dem Begriff Upload-Filter handelt es sich um eine Software, welche Inhalte beim Hochladen klassifiziert und weiterverarbeitet. Sie wird auf den Server der Webseiten angewendet und die Datenverarbeitung funktioniert maschinell, also ohne menschliche Teilnahme. Der einzige Human in the Loop bleibt hierbei der Programmierer. Er soll die Algorithmen, mit welchen die Software arbeitet, entsprechend den Kundenentwürfen erstellen. Meist sollen die Algorithmen in der Lage sein, Inhalte zu erkennen, welche den Richtlinien der Website widersprechen, und zu löschen, bevor diese auf der Website erscheinen. Dies gestaltet sich bei Texten noch relativ einfach, da Wörter oder gar Textpassagen sich verglichen mit Audios oder Videos besser anhand von Kriterien vergleichen lassen. Wenn beispielsweise eine universale Datenbank existieren würde, in welcher alle geschützten Texte gespeichert wären, so könnte ein intelligenter Filter die hochzuladenden Texte mit der Datenbank vergleichen, und eine Entscheidung treffen. Natürlich müsste der Filter in der Lage sein, kleine Änderungen und Verzerrungen des Textes zu erkennen. Probleme mit der Klassifikation von Audiodateien bestehen darin, dass es zwar per Gesetz geregelt ist, ab wann ein Lied gegen Recht verstößt, aber die Interpretation

und Überprüfbarkeit sich als schwer erweist. So fallen beispielsweise Coverlieder immer noch unter den Urheberrechtsschutz. Der jeweilige Künstler muss sich die erforderlichen Lizenzen bei Verwertungsgesellschaften wie der GEMA besorgen. Bei Coverliedern darf weiterhin keine Änderung des Textes vorgenommen werden, es darf lediglich Musiktempo und Musikhöhe angepasst werden. Zwar finden sich auf YouTube häufig Coverlieder ohne Lizenz, doch sehen Plattenfirmen dies meist als kostenlose Werbung und genehmigen sie daher. Doch wie sieht es bei eigenen Kompositionen aus, in denen einzelne Passagen aus anderen Liedern stammen. Dies einen Algorithmus entscheiden zu lassen, ist äußerst schwer. Denn wer die aktuellen Charts verfolgt und selbst ein Instrument spielt, wird bemerken, dass eine Vielzahl der Lieder auf immer den gleichen Akkorden aufgebaut sind. Es gilt daher allgemein, dass eine triviale Abfolge von Tönen meist nicht geschützt ist, es zählt der Wiedererkennungswert [9].

Ein interessanter Einschub an dieser Stelle ist, dass ein Werk nicht zwingend als Medium gespeichert (beispielsweise als Notenblätter oder gar als Audiodatei) sein muss, um den Urheberschutz zu erfahren. So reicht schon eine Probe oder Aufführung, um das Werk zu schützen. Dies erschwert zusätzlich die Funktionsweise eines musikklassifizierenden Algorithmus. [9] Dennoch werden diese Algorithmen schon in der Praxis eingesetzt. So können Hintergrundlieder in Videos auf YouTube erfolgreich erkannt werden. Der Nutzer erhält eine Mitteilung darüber und verliert im gleichen Moment die Monetarisierung an seinem Video. Monetarisierung ist die Möglichkeit, Geld mit Videos auf YouTube zu verdienen. Er kann nun die Musik entfernen oder das Video weiter auf YouTube bestehen lassen. So erhält aber der Lizenzinhaber der Musik die Einnahmen des Videos.

Entfernen wir uns einmal von der Thematik des Urheberrechtes, so erhalten Upload Filter eine noch deutlich größere Bedeutung. Und zwar bei der Bekämpfung von Terrorismus. Die sogenannten RE-Upload Filter sollen dabei nicht mehr klassifizieren und entscheiden, ob ein Inhalt illegal ist, sondern lediglich wiedererkennen. Diese Upload Filter finden in sozialen Netzwerken, wie Facebook, ihre Anwendung. So sollen extremistische Videos, welche von einem Menschen als gefährlich eingestuft wurden, wiedererkannt werden, um so einen erneuten Upload und die damit verbundene Ausbreitung zu verhindern.

Im Jahre 2015 gründete die EU-Kommission das EU Internetforum, in welchem sich führende IT-Unternehmen wie Facebook, Twitter, YouTube und Microsoft verpflichteten gegen Hassreden und extremistische Inhalte innerhalb von 24 Stunden vorzugehen. Dazu erschufen sie in Kooperation eine Datenbank. In dieser werden Inhalte gespeichert, welche durch eines der Unternehmen als gefährlich gekennzeichnet wurde. So minimieren die Unternehmen den Aufwand zur Klassifikation. Der erste Prototyp ging im März 2017 online und am 6. Dezember 2018 verfügte er schon über 40.000 Einträge. [10, S401]

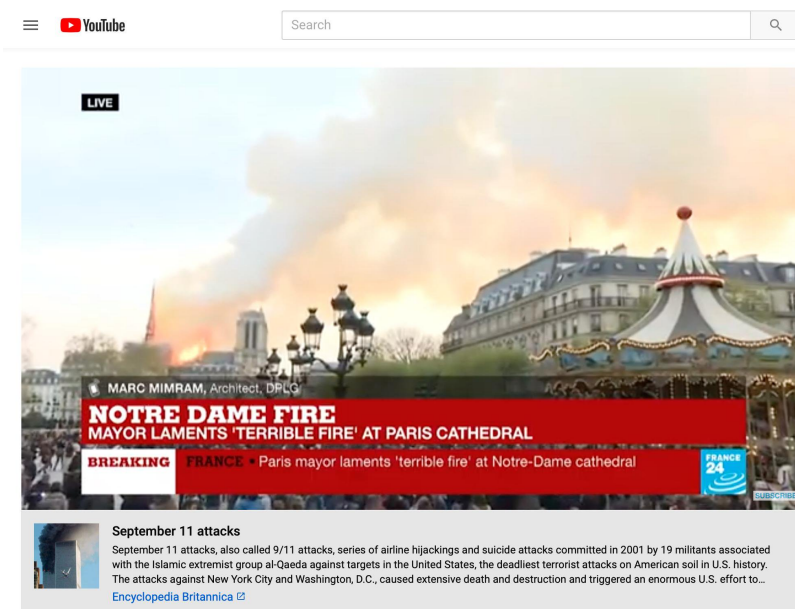
In einer Pressemitteilung am 4. Dezember 2017 gab YouTube CEO Susan Wojcicki bekannt,

dass seit Juni mehr als 150.000 Videos gelöscht wurden, da dank der automatischen Filter fünfmal mehr Videos bearbeitet werden konnten. Heutzutage werden 98 % der gewaltsamen extremistischen Inhalte durch Upload-Filter gelöscht. Würde man dies mit menschlicher Arbeit vergleichen, so wären 180.000 Menschen je 40 Stunden die Woche nötig, um das Gleiche zu schaffen. [6]

5.2 Fehler von Upload-Filter

Fehler von Upload-Filter sind momentan noch allgegenwärtig. Dabei ist die größte Fehlerquelle die Mustererkennung. Welche Folgen eine falsche Klassifizierung mit sich tragen kann, sahen wir am Beispiel des Brandes von Notre-Dame.

YouTube versucht aktuell mit Algorithmen gegen Falschmeldungen und Verschwörungstheorien vorzugehen. Dabei sollen solche Videos von einer Software gekennzeichnet und im Video Anzeigen geschaltet werden. Diese Anzeigen beinhalten Informationen eines dazu verlinkten Wikipedia Eintrages, welcher die Fake News richtig stellen soll. Problematisch wird es nur dann, wenn wahre Meldungen als falsch deklariert werden. So geschah es beim Brand von Notre-Dame, als die Medien einen Unfall während der Bauarbeiten als Ursache angaben und YouTube hingegen in Live-Streams Meldungen bezüglich Nine Eleven schaltete. Es kamen Zweifel auf, ob es sich wirklich nur um ein Versehen handelte oder ob es doch einen Anschlag gab.



[11]

Diese Zweifel in Bezug auf die Unfehlbarkeit von Algorithmen, entflamten die Diskussion

um Artikel 13. Denn was passiert, wenn ein Algorithmus entscheidet, ein Material sei urheberrechtlich geschützt und darf nicht verwendet werden, obwohl dies nicht zutreffend ist. Für Menschen, deren Lebensgrundlage das Produzieren von Videos ist, wie bei YouTuber, mag dies ein großes Problem darstellen. Dahergehend lässt sich auch verstehen, wieso Influencer als stärkste Gegner der EU-Urheberrechtsreform gelten.

5.3 Informationsabschottung

Betrachten wir einmal die Informationsbereitstellung durch Algorithmen in der Realität. Nehmen wir den Zeitungsverkäufer an der Ecke gegenüber. Stellen wir uns vor, er würde uns die neuesten und wie er für uns findet, interessantesten Zeitungen jeden Morgen präsentieren. Er erspart uns damit gewiss einen großen Zeitaufwand und wir kommen auch gerne darauf zurück. Nur schränkt uns diese Vorselektierung nicht in unserer Meinungsbildung ein? Denn, um sich eine Meinung bilden zu können, verlangt es nach Informationen. Wenn diese nun gefiltert werden, so ist es schwer, von freier Meinungsbildung zu sprechen. Und hierin besteht eine große Gefahr von Upload-Filtern. In einem diktatorischen Staat können intelligente Filter dazu benutzt werden, Meinungen, welche sich gegen das Regime wenden, aufzuhalten.

6 Auswirkungen des Artikel 13

6.1 Proteste und Probleme - Warum ist Arti. 13 so kontrovers?

Kaum ein Artikel des europäischen Parlaments war in der Bevölkerung so umstritten, wie der Artikel 13 und die damit einhergehende Urheberrechtsreform. Besonders scharf stand dabei in der Kritik, dass die Richtlinie zwangsläufig zu Upload-Filtern führen würde. Diese wurden zwar im Koalitionsvertrag der Bundesregierung 2018 von CDU/CSU und SPD abgelehnt: „Eine Verpflichtung von Plattformen zum Einsatz von Upload-Filtern, um von Nutzern hochgeladene Inhalte nach urheberrechtsverletzenden Inhalten zu ‚filtern‘, lehnen wir als unverhältnismäßig ab.“ [21]. Jedoch waren es auch eben diese Parteien, die den Artikel 13 im Bundestag maßgeblich vorantrieben [22]. Auf der Seite der Kritiker, aber auch im Bundestag selbst wurde darauf immer wieder hingewiesen und der Unmut gegen Artikel 13 stellte sich somit auch immer mehr gegen die Regierungsparteien und ihre Glaubwürdigkeit. Auf sozialen Webseiten, maßgeblich Twitter, wurde der Hashtag #NieWiederCDU sehr populär. Viele fanden sich von der Regierung nicht verstanden, oder schlichtweg nicht gehört.

Ein weit aus größerer Punkt, warum Artikel 13 auf so viel Kritik stoß und im Grunde genommen auch die Hauptsorge der Kritiker bestand in seiner Umsetzbarkeit. Man solle ein System entwickeln, welches noch beim Upload erkennt, ob ein Video urheberrechtlich geschütztes

Material enthält und müsse dieses Video somit mit allen bereits bekannten geschützten Werken abgleichen und zugleich noch unterscheiden, ob es sich bei einer Übereinstimmung um Kunst, Zitatrecht, kritische Auseinandersetzung oder einen Verstoß gegen das Urheberrecht handelt. Viele gefragte IT-Experten sind sich dabei einig, dass man dies aktuell nicht umsetzen könnte und sie auch nicht wüssten, wie man dies in naher Zukunft umsetzen kann [17, (19:57)] [26] [27] [33, (21:05)]. Dies ist mit das größte Problem am Artikel 13.

Als Beispiel für eine mögliche Umsetzung könnte das aktuelle bestehende Content-ID System von YouTube dienen. Da YouTube als Tochtergesellschaft von Google und damit der Aktiengesellschaft Alphabet, einem der weltweit größten Konzerne, mitunter die meisten Ressourcen zur Entwicklung einer solchen Erkennungssoftware hat und die Entwicklung dieser bereits mehr als 100 Millionen US-Dollar kostete, sollte diese Software als ausgereifteste ihrer Art gelten. In der Praxis erkennt sie etwa 0,1 % aller Urheberrechtsverletzungen in Videomaterial und dabei nur Audio/ Musik und Videos [30, (1:33)], keine Texte, Bilder oder sonstiges. Nun haben die Betreiber großer Internetplattformen zwei Jahre Zeit, eine Software zu entwickeln, die alle Urheberrechtsverletzungen erkennt und zwischen Verletzung und rechtlich gedeckter Verwendung unterscheidet. Eine Lücke, die in dieser Zeit kaum zu schließen ist.

Damit einher gehen zwei weitere Kritikpunkte: Die Befürworter der Reform kritisieren gerade auch die Monopolstellung von Google, YouTube und anderen Plattformen. Diese sind jedoch auch die einzigen Plattformen, die die Möglichkeit hätten, solch einen Algorithmus zu entwickeln. Für kleinere Dienstleister ist dies praktisch unmöglich, weshalb sie dann auch auf die Software der großen Plattformen zurückgreifen müssten und ihre Monopolstellung nicht geschwächt, sondern noch gestärkt würde. Des weiteren stellt sich auch die Frage, warum überhaupt einen Gesetzesentwurf durchsetzen, bevor man diesen in der Praxis umsetzen kann und damit die Folgen riskieren, sowohl Kunst, als auch die freie Meinungsäußerung bei z. B. kritischen Auseinandersetzungen mit anderem Inhalten zu gefährden. Eine Folge, die laut Axel Voss durchaus hinnehmbar sei: "Ich kann nicht dafür garantieren, dass die Maßnahmen, die Plattformen ergreifen, um ihrer Haftung gerecht zu werden, hundertprozentig arbeiten und deshalb die Meinungsfreiheit auch mal eingegrenzt wird." [34]

6.2 Digitale Proteste

Da das Thema gerade den digitalen Raum betrifft, wurde dieser auch klar als Raum zum Protest genutzt. Dabei wurden die Proteste komplett friedlich geführt, über die demokratischen Wegen der EU: Auf change.org wurde eine Petition gegen Artikel 13 gestartet [27]. Diese erreichte mehr als 4,7 Millionen Unterschriften und wurde damit zu einer der meist unterschriebenen digitalen Petitionen bislang, ähnlich zuletzt der Petition gegen das Freihandelsabkommen TTIP (mehr als 3 Millionen). Am 13. März 2019 erfolgte die Übergabe der Unterschriften an die Justizministerin Katarina Barley von der SPD. Mit erschienen waren die

Gründer der Petition, sowie zahlreiche YouTuber und Influencer, die sich zuvor stark gegen Artikel 13 gemacht hatten. Ein weiterer Weg waren Nachrichten an Abgeordnete, sei es per Mail, telefonisch oder im direkten Gespräch. Diese sollten durch Argumente von der Seite der Kritiker überzeugt werden. Jedoch geschah es wie auch bei vielen politischen Diskussionen im Internet, dass Abgeordnete vereinzelt beleidigt oder sogar bedroht wurden. Die Kritiker wurden später von Abgeordneten des Europäischen Parlaments als wütender Mob und Bots abgestempelt [31]. Dabei wurde dann zwar zurecht kritisch auf die hasserfüllten Nachrichten eingegangen, nicht jedoch auf die wesentlich umfangreicheren Nachrichten, welche Argumente darlegten.

Der Artikel entfachte im digitalen Raum eine große Debatte. Gerade auch auf den sozialen Plattformen äußerten sich Influencer öffentlich zu Artikel 13. Dabei reichte das Spektrum von argumentativen Auseinandersetzungen, bis hin zu emotional panischen Beiträgen, die das Ende von YouTube vorhersagten. Dies geschah sowohl in den Beiträgen, als auch unter diesen in den Kommentaren der Zuschauer. Zudem erreichten Hashtags hohe Popularität, wie #SaveTheInternet oder #NieWiederCDU [29].

6.3 Politische Jugend?

Bei den Demonstrationen, sowie auch in der allgemeinen Debatte, stach vor allem heraus, dass sich besonders jüngere Erwachsene mit dem Thema beschäftigten, obwohl diesen generell eher ein politisches Desinteresse zugesagt wird. Hier erkennt man jedoch eine Entwicklung, ähnlich wie bei den Fridays For Future Demonstrationen: immer mehr junge Leute engagieren sich politisch und setzen sich mit diesen Themen auseinander. Bei der Debatte um Artikel 13 kann dies mehrere Gründe haben. Zum einen haben, wie bereits erwähnt, viele Influencer ihren Zuschauern die Thematik nähergebracht, welche meist auch eher die jüngere Bevölkerungsschicht ansprechen. Generell betraf die Reform aber den digitalen Raum, in dem diese Bevölkerungsschicht vermehrt vertreten ist. Dass diese von ihren heimischen Monitoren auf die Straße gingen, zeigt jedoch, wie ernst es vielen Demonstranten war. Bereits am 2. März kam es zu Demonstrationen in Berlin und Köln mit jeweils etwa 3.000 Teilnehmern. Ein weit aus größerer Protest wurde einige Tage vor der Abstimmung im EU Parlament geplant. Die dortige EVP-Fraktion wollte die Abstimmung vor die geplanten Proteste verschieben. Es folgte eine sofortige Reaktion: SaveTheInternet rief zu Eildemonstrationen in sieben Städten, darunter in Berlin vor der CDU-Zentrale, für den 5. März auf [32]. Es erschienen deutschlandweit tausende Demonstranten. Die größte Demo fand jedoch am 23. März statt, einige Tage vor der Abstimmung über die Reform im EU-Parlament. In mehr als 50 deutschen Städten und europaweit gingen 170.000 bzw. 1.000.000 Menschen auf die Straßen [28]. Viele machten öffentlich ihren Unmut über die Reform deutlich und hofften auf eine Änderung des Artikel 13. Gerade die jungen Erwachsenen erhofften sich von der Politik ernst genommen und

verstanden zu werden. Später bezeichneten einzelne Politiker sie als von US amerikanischen Konzerne gekaufte Demonstranten [32] und denunzierte sie so, ohne sich mit ihren Argumenten auseinander zu setzen. Viele Demonstranten und Kritiker fühlten sich und ihre Sorgen von den Politikern nicht ernst genommen und die Proteste entwickelten sich auch zu Teilen gegen das Missverständnis der Regierung, wobei es aufgrund der Altersunterschiede zwischen den jüngeren Kritikern und den meist älteren Politikern auch zu einem scheinbaren Generationenkonflikt kam. Nichtsdestotrotz gingen auch viele Politiker, gerade Artikel 13 eher negativ zugewandten, auf die Demonstranten zu und es wurde ein öffentlicher Diskurs geführt.

6.4 Auswirkungen

Trotz der Proteste wurde die Reform mit Artikel 13 ohne Änderung beschlossen. Was sind nun also die Folgen? Dies ist bislang noch ungewiss und den Ländern ist nun vorbehalten, wie sie die Richtlinie in nationales Recht innerhalb von zwei Jahren umsetzen. Laut Artikel 13 müssen Plattformen nun Verträge mit allen Urhebern oder Verwertungsgesellschaften abschließen. Diese können das jedoch auch verweigern und somit den Plattformen verbieten, dass ihr Material auf deren Seiten hochgeladen werden kann. Somit sind die Plattformen den Rechteinhabern prinzipiell ausgeliefert. Zumal muss jeweils bei Absprachen geklärt werden, wie die geschützten Inhalte genutzt werden und wie viel Geld die Dienstleister dafür zahlen. Ein wesentlicher Faktor ist zudem, dass Plattformen nun bei Urheberrechtsverletzungen haften, nicht die Nutzer. Daher müssen Verletzungen des Urheberrechts schon vor dem Upload von Nutzern ausgeschlossen werden, was folglich nur zu Uploadfiltern führen kann: allein auf YouTube werden minütlich über 400 Stunden Videomaterial hochgeladen [18]. Damit benötigte man mindestens 24.000 Mitarbeiter, die sämtliche hochgeladenen Inhalte überprüfen und sofort erkennen, ob eine Urheberrechtsverletzung vorliegt. Manuell ist dies nicht zu prüfen und es müsste eine Art Software eingeführt werden, die dies erkennt. Da es aktuell aber keine solch zuverlässige Software gibt und wohl auch in den nächsten Jahren nicht geben wird, bleibt unklar, wie Webseitenbetreiber mit der neuen Reform in Europa umgehen.

7 Resümee

Abschließend lässt sich sagen, dass der Widerstand gegen die EU-Urheberrechtsreform sich nicht auf die Inhalte sondern auf deren Umsetzung bezieht. Unserer Ansicht nach ist es absolut legitim, dass Schöpfer kreativen Inhaltes ihre Ansprüche, auch in Zeiten des Internet, geltend machen können. Wenn die Existenz von Plattformen auf die Inhalte ihrer Nutzer zurückzuführen ist, so sollten sie Urheberrechtsverstöße auch ahnden. Dies ist im Falle von YouTube gang und gäbe. Dennoch gibt es einen gewissen Zeitraum bis Inhalte, welche Rechte Dritter nicht

beachten, von der Plattform verschwinden. In diesem Zeitraum werden durch Werbeanzeigen Einnahmen erzielt. Die Plattformen zur Rechenschaft zu ziehen, ist daher eine Möglichkeit. Jedoch ist die Umsetzung im Moment nicht zu gewährleisten. Statt einfach ein Gesetz zu erlassen und die Durchführung auf Seiten der Unternehmen zu fordern, müsste unserer Ansicht nach, die Regierung die Möglichkeiten dazu schaffen. Denn Artikel 13 greift für jedes Unternehmen was älter als vier Jahre ist. IT-Giganten wie Google und Microsoft werden den Forderungen am besten nachkommen können. Doch kleine und mittelständige Unternehmen werden auf die Software der Großen angewiesen sein. Desweiteren bestünde die Möglichkeit, dass sich Live-Stream Unternehmen wie Twitch aus dem Europäischen Markt zurückziehen, da der Aufwand nicht im Verhältnis zum Gewinn steht.

Artikel 13 ist in der Theorie ein interessanter Ansatz zur Anpassung des Urheberrechts an neue Anforderungen. Die Umsetzung wird nach aktuellen Einschätzungen aber scheitern.

8 Literatur & Quellen

Literatur

- [1] Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2019 (BGBl. I S. 404) geändert worden ist.
- [2] Hessischer Rundfunk. (2018.10.10) ARD/ZDF-Onlinestudie 2018: Erstmals sind über 90 Prozent der Deutschen online. Deutlicher Zuwachs bei der Nutzung von Medien und Kommunikation via Internet[Pressemeldung]. Abgerufen von: http://www.ard-zdf-onlinestudie.de/files/2018/PM_ARD-ZDF-Onlinestudie_2018.pdf
- [3] Facebook Inc.(2019.6.24) Facebook Reports Second Quarter 2019 Results [Pressemeldung]. Abgerufen von: https://s21.q4cdn.com/399680738/files/doc_financials/2019/Q2/FB-Q2-2019-Earnings-Release.pdf
- [4] „Upload-Filter“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 22. Juli 2019, 09:00 UTC. URL: <https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Upload-Filter&oldid=190639000> (Abgerufen: 14. August 2019, 12:57 UTC)
- [5] „Privatkopie“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 13. August 2019, 16:04 UTC. URL: <https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Privatkopie&oldid=191309944> (Abgerufen: 15. August 2019, 06:48 UTC)

- [6] Susan Wojcicki(2018.4.12) Expanding our work against abuse of our platform [Pressemitteilung] Abgerufen von: <https://youtube.googleblog.com/2017/12/expanding-our-work-against-abuse-ofour.html>
- [7] Kreuzer,Till: Urheberrecht heute: Copyright oder Information Law? in: Bundeszentrale für politische Bildung, 1.10.2013, URL: <https://www.bpb.de/gesellschaft/medien-und-sport/urheberrecht/169975/urheberrecht-heute-copyright-oder-information-law> (Abgerufen: 13.08.2019)
- [8] Gehring, Robert: Geschichte des Urheberrechts. in: Bundeszentrale für politische Bildung, 1.2.,2013, URL: <https://www.bpb.de/gesellschaft/medien-und-sport/urheberrecht/169977/geschichte-des-urheberrechts> (Abgerufen: 13.08.2019)
- [9] Unbekannt: Urheberrecht bei Musik: Wer ist Inhaber einer Melodie? in: Urheberrecht.de, Februar 2017, URL: <https://www.urheberrecht.de/musik/> (Abgerufen: 15.08.2019)
- [10] Heldt, A.P. (2018). Intelligente Upload-Filter: Bedrohung für die Meinungsfreiheit? In R.Mohabbat Kar, B.E.P. Thapa, &P.Parycek (Hrsg.), (Un)berechenbar? Algorithmen und Automatisierung in Staat und Gesellschaft (S. 392 – 416). Berlin: Fraunhofer-Institut für Offene Kommunikationssysteme FOKUS, Kompetenzzentrum Öffentliche IT(ÖFIT). <https://nbnresolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-57609-3>
- [11] https://twitter.com/jbenton/status/1117846851124899841/photo/1?ref_src=twsrc%5Etfw%7Ctwcamp%5Etweetembed%7Ctwterm%5E1117846851124899841%7Ctwgr%5E393039363b636f6e74726f6c&ref_url=https%3A%2F%2Fembeds.br24.de%2Fembed%3Fid%3D404887
- [12] Florian Skupin. »Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt« – Ausnahmen vom Urheberrecht und Schaffung eines gerechten Marktes. Institut für Urheber- und Medienrecht. <http://www.urheberrecht.org/topic/Digitaler-Binnenmarkt/> (abgerufen am 13.08.2019).
- [13] Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2014) geändert worden ist. <https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/BJNR012730965.html#BJNR012730965BJNG000101377> (abgerufen am 13.08.2019).
- [14] Universitätsallianz Ruhr. Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte. (STAND 3/2018). <http://www.urheberrecht.uamr.de/urechtgesetz/index.html> (abgerufen am 13.08.2019).

- [15] Universitätsallianz Ruhr. Rechte des Urhebers. (STAND 3/2018). <http://www.urheberrecht.uamr.de/urechtgesetz/rechte.html> (abgerufen am 14.08.2019).
- [16] Universitätsallianz Ruhr. Schrankenregelungen. (STAND 3/2018). <http://www.urheberrecht.uamr.de/urechtgesetz/schrankenregelungen.html> (abgerufen am 14.08.2019).
- [17] Sebastian Meinberg. Was macht Artikel 13 mit unserem Netz? || PULS Reportage. YouTube, 13.03.2019, Web. https://www.youtube.com/watch?v=6-9wydSy0_E (abgerufen am 13.08.2019).
- [18] Kit Smith. 52 Fascinating and Incredible YouTube Statistics. Brandwatch. <https://www.brandwatch.com/blog/youtube-stats/> (abgerufen am 13.08.2019).
- [19] Dr. Morten Petersenn, Dr. Benedikt Lütthge, Avatar Nils Peters. Das neue Haftungsregime für Online-Dienste nach Artikel 17 der DSM-Richtlinie. <http://hoganlovells-blog.de/2019/04/09/das-neue-haftungsregime-fuer-online-dienste-nach-artikel-17-der-dsm-richtlinie/> (abgerufen am 13.08.2019).
- [20] RICHTLINIE (EU) 2019/790 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG. Artikel 17. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0790&from=DE> (abgerufen am 13.08.2019).
- [21] Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD 19. Legislaturperiode. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf> (abgerufen am 14.08.2019).
- [22] Richtlinie (EU) 2019/790 (Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt). Wikipedia. [https://de.wikipedia.org/wiki/Richtlinie_\(EU\)_2019/790_\(Urheberrecht_im_digitalen_Binnenmarkt\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Richtlinie_(EU)_2019/790_(Urheberrecht_im_digitalen_Binnenmarkt)) (abgerufen am 14.08.2019).
- [23] Tom Hirche. Investoren warnen in offenem Brief an EU-Parlament vor Einführung eines Verlegerrechts. IIGEL. 15.01.2018. <https://leistungsschutzrecht.info/news/2018-01-15/investoren-warnen-in-offenem-brief-an-eu-parlament-vor-einf-hrung-eines-verlegerrechts> (abgerufen am 14.08.2019).

- [24] Initiative Urheberrecht. https://urheber.info/aktuelles/2018-06-26_pro-juri-votum-appell-der-akteure-der-kultur-und-medienwirtschaft (abgerufen am 14.08.2019).
- [25] Initiative Urheberrecht. Offener Brief zum Stand der Diskussion über Artikel 13 der EU- Urheberrechts-Richtlinie. Berlin, 11. Dezember 2018. https://urheber.info/sites/default/files/story/files/181211_ini_urheberrecht_offener_brief_artikel_13.pdf (abgerufen am 14.08.2019).
- [26] Axel Kannenberg. EU-Urheberrechtsreform: Bundestag legt kein Bekenntnis gegen Upload- Filter ab. Heise Online. <https://www.heise.de/newsticker/meldung/EU-Urheberrechtsreform-Bundestag-legt-kein-Bekenntnis-gegen-Upload-Filter-ab-4295520.html> (abgerufen am 14.08.2019).
- [27] Tagesschau. 4,7 Millionen Unterschriften gegen Upload-Filter. 18.02.2019. <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/urheberrechtsreform-unterschriften-101.html> (abgerufen am 14.08.2019).
- [28] Markus Reuter. Demos gegen Uploadfilter: Alle Zahlen, alle Städte. Netzpolitik.org. <https://netzpolitik.org/2019/demos-gegen-uploadfilter-alle-zahlen-alle-staedte/> (abgerufen am 14.08.2019).
- [29] pbe/mbö/sop/dpa. EU-Parlament stimmt Urheberrechts-Richtlinie komplett zu. Spiegel Online. <https://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/artikel-13-eu-parlament-stimmt-urheberrechts-richtlinie-komplett-zu-a-1259677.html> (abgerufen am 14.08.2019).
- [30] Wissenswert. Warum Artikel 13 absolut unmöglich ist - in nur 4 Minuten. YouTube, 23.02.2019, Web. https://www.youtube.com/watch?v=T1j_lI2fArE (abgerufen am 14.08.2019).
- [31] Friedhelm Greis. EU-Kommission bezeichnet Reformkritiker als "Mob". Golem.de. <https://www.golem.de/news/uploadfilter-eu-kommission-bezeichnet-reformkritiker-als-mob-1902-139435.html> (abgerufen am 14.08.2019).
- [32] Futurezone. "Wir sind die Bots": 7 Eil-Demos gegen Upload-Filter angekündigt. <https://www.futurezone.de/netzpolitik/article216593955/Wir-sind-die-Bots-7-Eil-Demos-gegen-Upload-Filter-angekuendigt.html> (abgerufen am 14.08.2019).

- [33] ZDF. Artikel 13: Axel Voss im Stream - von Memes & Upload-Filtern - heute+ Livestream | ZDF. YouTube, 21.03.2019, Web. <https://www.youtube.com/watch?v=ZC6EQooiAjo> (abgerufen am 16.08.2019).
- [34] Patrick Beuth. Wer braucht schon Argumente? Spiegel Online. <https://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/streit-ueber-artikel-13-wer-braucht-schon-argumente-a-1255608.html> (abgerufen am 16.08.2019).